



Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0016/24/0053929-1425/0005.V

08. November 2024

Firmensitz:

Ruhr Oel GmbH
Alexander-von-Humboldt-Str. 1
45896 Gelsenkirchen

Standort der Anlage:

Pawiker Str. 30
45896 Gelsenkirchen

Errichtung und Betrieb einer mobilen Hochleistungsfackel in der Schwerölvergasung (Anl. Nr. 1425)

Verzeichnis des Bescheides

I. Tenor	3
II. Eingeschlossene Entscheidungen	3
III. Anlagedaten	4
III.1 Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage	4
III.2 Angaben zur Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW.....	5
IV. Nebenbestimmungen	5
IV.1 Allgemeine Nebenstimmungen	5
IV.2 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes	5
IV.3 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Immissionsschutzes	6
IV.4 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Störfallrechtes	8
IV.5 Nebenbestimmungen der Bundeswehr	8
V. Hinweise	8
V.1 Allgemeine Hinweise	8
V.2 Hinweise hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes.....	10
V.3 Hinweise hinsichtlich des Immissionsschutzes	10
V.4 Hinweise hinsichtlich des Arbeitsschutzes	10
VI. Begründung	10
VI.1 Allgemeines.....	10
VI.2 Umweltverträglichkeitsvorprüfung	12
VI.3 Rechtliche Begründung der Entscheidung	12
VI.4 Ergebnis der Prüfung	21
VI.5 Kosten.....	21
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	23
Anhang 1: Antragsunterlagen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften	26

I. Tenor

Ich erteile Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG¹), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nummer 4.4.1 (Verfahrensart G) sowie Nummer 8.1.3 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Schwerölvergasung im Betriebsbereich der Raffinerie Gelsenkirchen-Scholven durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Abfackeln von gasförmigen Stoffen mit brennbaren Bestandteilen.

Die Genehmigung umfasst:

- Errichtung und Betrieb einer mobilen Hochleistungsfackel zur Minimierung der Emissionen von Methanol und Methan im CO₂-Abgasstrom der Rectisolwäsche der SÖV mit den folgenden Maßnahmen
- Anbindung des CO₂-Abgasstroms an die mobile Hochleistungsfackel und Installation einer Rohrleitung (HR-35074)
- Anbindung der mobilen Hochleistungsfackel an das Heizgas-Netz 2 und Installation einer Rohrleitung (HR-25301)
- auf die Dauer des Betriebs der mobilen Hochleistungsfackel begrenzte Abtrennung des CO₂-Abgasstroms vom Kamin BC-281 des Dampfüberhitzers BA-281 mittels einer Steckscheibe.

Der Betrieb der mobilen Hochleistungsfackel wird antragsgemäß bis zum 15.08.2025 befristet.

Die Anlage darf auf dem Grundstück Pawiker Str. 30, in 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 22, Flurstück 714) geändert und betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend den mit dieser Genehmigung verbundenen Antragsunterlagen² zu ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffenden, behördlichen Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß § 60 Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

¹ Gesetzestexte und Fundstellen siehe Anhang 2

² Antragsunterlagen siehe Anhang 1

III. Anlagedaten

III.1 Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage

Bei der Schwerölvergasung handelt es sich um eine Anlage zur Herstellung des Rohgases für die Methanolsynthesen und die Wasserstofferzeugung. Die bisher in der Rectisolwäsche der Schwerölvergasung genehmigte CO₂-Abgasmenge von 60.000 Nm³/h wird für die Dauer des Betriebs der mobilen Hochleistungsfackel auf 38.000 Nm³/h begrenzt. Der Betrieb der Schwerölvergasung wird im selben Zeitraum auf den Zwei-Reaktor-Betrieb begrenzt. Bei einem Reaktorenwechsel dürfen ausnahmsweise drei Reaktoren während des An- und Abfahrvorgangs betrieben werden.

Auflistung der Betriebseinheiten

Betriebseinheit	Bezeichnung	bestehend u.a. aus
BE 200	Schwerölvergasung inkl. Rußaufbereitung	Dampfüberhitzer BA-281 mit Kamin BC-281 Reaktoren DC-201 A-D
BE 250	HCN-Strippung und Wasserwäsche DA-283	HCN-Stripper DA-251 Waschwasserkolonne DA-283
BE 280	Analysenhaus	Analysenhaus
BE 300	CO-Konvertierung	Sättiger DA-301 Einspritzkühler DA-302
BE 400	H ₂ S Wäsche	H ₂ S-Absorber DA-401 Heißregenerierkolonnen DA-402 H ₂ S-Entspannungskolonne DA-404
BE 450	CO₂ Wäsche	Strippkolonne DA-491 Waschkolonne DA-492
BE 474	Abfallzwischenlager	Abfallzwischenlagerhalle
BE 700	Kältekreislauf	Wärmetauscher EA-701, EA-702, EA-752, EA-753 NH ₃ -Kompressor GB-721
BE 800	Hochfackel SÖV	Hauptfackel BD-801 Fackelabscheider FA-801
BE 900	Mobile Hochleistungsfackel	Mobile Hochleistungsfackel sowie Rohrleitungen
BE 1100	DWA-1100	Adsorber DA-1111 – 1116 DWA-Abgasbehälter FA-1108

Bei den hervorgehobenen Betriebseinheiten handelt es sich um diejenigen Betriebseinheiten, die von der Änderung betroffen sind.

Detailliertere Angaben zu den o.g. Betriebseinheiten ergeben sich aus den im Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

III.2 Angaben zur Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW 2018

Der Umfang der beantragten baulichen Maßnahmen ist in den im Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen beschrieben.

IV. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

IV.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- IV.1.1 Dieser Bescheid einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen oder eine Kopie sind an der Betriebsstätte bereitzuhalten.
- IV.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 9 Monaten nach Bestandskraft der Genehmigung gegenüber der Antragstellerin mit der Errichtung der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.
Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- IV.1.3 Die Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage ist der zuständigen Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Münster – Dez. 53) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- IV.1.4 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Referat Bauordnung und Bauverwaltung der Stadt Gelsenkirchen sowie der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 anzuzeigen.
- IV.1.5 Ein Ausfall oder Außerbetriebnahme der mobilen Hochleistungsfackel von mehr als 24 Stunden ist der zuständigen Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Münster – Dez. 53) unverzüglich anzuzeigen. Zudem sind sämtliche Ausfallzeiten der mobilen Hochleistungsfackel zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.

IV.2 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes

Bautechnische Nachweise

- IV.2.1 Bis zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens sind dem Referat Bauordnung und Bauverwaltung der Stadt Gelsenkirchen die abschließenden Prüfberichte sowie die stichprobenhafte Kontrollberichte über den Nachweis der Standsicherheit einzureichen.
- IV.2.2 Die Bauzustandsbesichtigung des Rohbaus und der Fertigstellung sind erforderlich und rechtzeitig unter Vorlage des Zwischen- und Schlussüberwachungsberichtes des tätigen Sachverständigen beim Referat Bauordnung und Bauverwaltung der Stadt Gelsenkirchen zu beantragen.

IV.3 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

Diffuse Emissionen

IV.3.1 Alle neu zu installierenden oder zu ändernden

- Flanschverbindungen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.3 TA Luft,
- Absperr- oder Regelorgane sind entsprechend der Nr. 5.2.6.4 TA Luft,
- Probenahmestellen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.5 TA Luft,

auszustatten, sofern sie mit Stoffen in Berührung kommen, die mindestens eines der Kriterien der Nr. 5.2.6 der TA Luft erfüllen.

Anforderungen an den Betrieb der mobilen Hochleistungsfackel

IV.3.2 Die Menge an Heizgas, das der mobilen Hochleistungsfackel zugeführt wird, darf einen Volumenstrom von 7.000 Nm³/h nicht überschreiten.

IV.3.3 Es ist sicherzustellen, dass die Abgastemperatur ab Flammenspitze mindestens 1.000 °C und die Verweilzeit der Abgase mindestens 0,3 Sekunden betragen.

IV.3.4 Sollte sich herausstellen, dass eine automatische Zündvorrichtung zur Gewährleistung eines dauerhaften Betriebs der mobilen Hochleistungsfackel bei Anfall des zu verbrennenden Abgasstroms erforderlich ist, so ist diese nachzurüsten.

Der Betriebszustand der mobilen Hochleistungsfackel ist hierzu kontinuierlich zu überwachen.

Lärm

IV.3.5 Die in den schalltechnischen Prognosen (Bericht Nr. M179781/04 vom 05.04.2024 und Bericht Nr. M179781/09 vom 07.10.2024) der Firma Müller-BBM GmbH über Geräuschemissionen und Geräuschimmissionen genannten Randbedingungen und Voraussetzungen sind als Grundlage für die Umsetzung des Vorhabens zu beachten. Die Anlage ist mindestens unter Beachtung der dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung und mindestens entsprechend den in den schalltechnischen Prognosen der Firma Müller-BBM GmbH genannten Schallminderungsmaßnahmen zu ändern und zu betreiben.

IV.3.6 Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagen sind so zu ändern und zu betreiben, dass die von der geänderten Gesamtanlage hervorgerufenen Geräuschimmissionen (einschließlich aller Nebeneinrichtungen und der durch Fahrverkehr auf dem Betriebsgrundstück hervorgerufenen Geräusche) insgesamt, in Verbindung mit dem Betrieb bereits genehmigter (eigener und fremder) Anlagen, die folgenden auf den jeweils nach TA Lärm definierten Zeitraum bezogenen Werte – gemessen jeweils 0,5 m vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch

am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109 – nicht überschreiten:

Immissionsort		Immissionsrichtwert nach TA Lärm	
		Tags	Nachts
IP 2	Hof Rohmann	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 7	Möllmannsweg 11	55 dB(A)	40 dB(A)
AP 1	Dorstener Straße 140	60 dB(A)	45 dB(A)
AP 2	Uhlenbrockstraße 11	60 dB(A)	45 dB(A)
AP 3	Am Picksmühlenteich	60 dB(A)	45 dB(A)
AP 4	Feldhauser Straße 166	60 dB(A)	45 dB(A)
AP 5	Feldhauser Straße 204A	60 dB(A)	45 dB(A)
AP 6	Feldhauser Straße 222B	60 dB(A)	45 dB(A)
AP 7	Berkelstraße 4	60 dB(A)	45 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die genannten Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- IV.3.7 Nach Erreichen eines ungestörten Betriebs, jedoch spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der mobilen Hochleistungsfackel, ist die Einhaltung der in Nebenbestimmung IV.3.6 aufgeführten Werte für die Immissionsorte IP2 und IP7 während der Nachtzeit durch eine dafür bekannt gegebene Stelle nach § 29b BImSchG messtechnisch überprüfen zu lassen. Sollte sich der Inbetriebnahmezeitraum verzögern oder es zu länger anhaltenden Störungen des Betriebs kommen, sodass der Zeitraum bis zum ungestörten Betrieb drei Monate überschreitet, ist der Zeitpunkt der Abnahmemessung in Absprache mit der Bezirksregierung Münster – Dez. 53 festzulegen.

Die Beauftragung der zuvor genannten Messungen ist der Bezirksregierung Münster – Dez. 53 unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage, nachzuweisen.

Messung, Berechnung und Bewertung haben nach den Bestimmungen der TA Lärm zu erfolgen. Die Messungen sind beim Betriebszustand höchster Geräuschemissionen der gesamten Anlage durchzuführen. Die Messstelle ist fernerhin zu beauftragen, über das Ergebnis der Messungen einen Bericht entsprechend TA Lärm A.3.5 zu fertigen und diesen der Bezirksregierung Münster – Dez. 53 unverzüglich vorzulegen.

Hinweis: Mit der Überprüfung darf keine Stelle beauftragt werden, die in gleicher Sache bereits im Genehmigungsverfahren oder bei der Errichtung tätig war. (vgl. § 5 (und § 8, § 17 Abs. 1 Nr. 6) der 41. BImSchV)

- IV.3.8 Die in der VV BaulärmG in Kapitel 3 genannten Immissionsrichtwerte sind bei der Errichtung einzuhalten.

IV.3.9 Der Baustellenbetrieb ist ohne Ausnahmegenehmigung im Einzelfall ausschließlich in der Tagzeit zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr zugelassen.

Hinweis: Für die Durchführung von Nacharbeit (20 bis 6 Uhr) ist eine Ausnahmegenehmigung bei der Bezirksregierung Münster als zuständige Behörde einzuholen.

Licht

IV.3.10 Nach Aufnahme des Betriebs der mobilen Hochleistungsfackel kann von der zuständigen Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Münster – Dez. 53) jederzeit die Ermittlung und Bewertung der Lichtemissionen und -immissionen der geänderten Anlage während der Nachtzeit durch einen Sachverständigen verlangt werden.

IV.4 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Störfallrechtes

IV.4.1 Der Sicherheitsbericht nach § 9 der Störfall-Verordnung für den Betriebsbereich ist bis zum 31.03.2025 fortzuschreiben und unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmungen der Bezirksregierung Münster – Dez. 53, elektronisch zu übersenden, sofern die mobile Hochleistungsfackel zu diesem Zeitpunkt und über diesen hinaus in Betrieb ist.

IV.4.2 Bei der Fortschreibung des Sicherheitsberichtes ist der tatsächliche Sachverhalt, d.h. „wie gebaut und betrieben“ zu berücksichtigen.

IV.5 Nebenbestimmungen der Bundeswehr

Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens III-1436-24-BIA, mit den endgültigen Daten:

- Art des Hindernisses
- Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84
- Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

V.

Hinweise

V.1 Allgemeine Hinweise

V.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

V.1.2 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

V.1.3 Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher der Überwachungsbehörde schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

V.1.4 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

In diesem Sinne ist bei einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, eine Genehmigung erforderlich, wenn sich aus der Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können. Dies ist der Fall, wenn durch die Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Einer Genehmigung bedarf es nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist.

Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht wird.

V.1.5 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, der Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

V.1.6 Gemäß der ordnungsbehördlichen Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – sind erhebliche Schadensereignisse, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen, unverzüglich – notfalls

fernmündlich oder per E-Mail – der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen.

V.2 Hinweise hinsichtlich des Baurechts/Brandschutzes

V.2.1 Für die Bauüberwachung einschließlich Bauzustandsbesichtigen erhebt die Stadt Gelsenkirchen eine Gebühr nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrheinwestfalen (GebG NRW) i.V.m. der allgemeinen Gebührenordnung für das Land Nordrheinwestfalen (AVwGebO NRW) und des allgemeinen Gebührentarifs zur AVwGebO NRW in der jeweils gültigen Fassung.

Die Überwachung der Bauarbeiten gemäß § 83 BauO NRW 2018 erfolgt durch das Referat Bauordnung und Bauverwaltung der Stadt Gelsenkirchen.

V.3 Hinweise hinsichtlich des Immissionsschutzes

Treibhausgasemissionshandel

V.3.1 Die genehmigte Änderung ist ggf. im Überwachungsplan nach § 6 TEHG und allgemein bei der Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG zu berücksichtigen.

V.3.2 Sofern eine Anlage eine kostenlose Zuteilung von Berechtigungen erhält, ist der Betreiber verpflichtet, jährlich über die Zuteilungsdaten zu berichten. Dafür ist das Einreichen eines Zuteilungsdatenberichtes jährlich bis zum 31.03. erforderlich.

V.4 Hinweise hinsichtlich des Arbeitsschutzes

V.4.1 Die vorhandene Gefährdungsbeurteilung ist im Hinblick auf die beantragten Änderungen anzupassen und fortzuschreiben. Die Gefährdungsbeurteilung ist im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.

V.4.2 Das vorhandene Explosionsschutzdokument ist im Hinblick auf die beantragten Änderungen anzupassen und fortzuschreiben. Das Explosionsschutzdokument ist im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.

V.4.3 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten Fremdfirmen tätig, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifischen Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

VI. Begründung

VI.1 Allgemeines

Die Firma Ruhr Oel GmbH betreibt am Standort Pawiker Str. 30 in 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 22, Flurstück 714) die Schwerölvergasung, die der Herstellung des Rohgases für die Methanolsynthesen und Wasserstoffherzeugung dient.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 05.04.2024, eingegangen bei der Bezirksregierung Münster am 08.04.2024, digital über die Onlineplattform Tetraeder die im Tenor genannten Maßnahmen beantragt.

Beantragt wird die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG einschließlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG sowie die unter Nr. II. genannten eingeschlossenen Entscheidungen.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) sowie der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich genehmigungsrechtlich um eine Anlage, die unter Nr. 4.4.1 in Verbindung mit 8.1.3 des Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführt ist.

Entsprechend der Kennzeichnung „G“ wäre nach § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BImSchV das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil dies von der Antragstellerin beantragt wurde und durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Die hierfür maßgeblichen Erwägungen sind aus der nachfolgenden Begründung der Entscheidung unter VI.2 und VI.3 ersichtlich (insb. VI.3.2- Prüfung hinsichtlich des Immissionsschutzes). Es liegen zudem keine Gründe für die Annahme eines atypischen Falles vor.

Bei dem Vorhaben handelt es sich zwar um eine störfallrelevante Änderung gemäß § 3 Abs. 5b BImSchG in Verbindung mit dem Erlass des MULNV NRW vom 01.09.2021, jedoch wird hierdurch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst. Die beantragte Maßnahme wirkt sich nicht auf den angemessenen Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten aus.

Die formelle Vollständigkeit, nach letztmaliger Ergänzung des Antrages am 10.06.2024, wurde nach Eingang der erforderlichen Unterlagen mit Schreiben vom 08.07.2024 bestätigt.

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die nachfolgenden Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sind, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt:

- Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen (Fachbereich Bauordnung, Brandschutz, Untere Bodenschutzbehörde)
- Dezernat 51 (Naturschutz)
- Dezernat 52 (Bodenschutz)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz und Störfall)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)
- Umweltbundesamt Deutsche Emissionshandelsstelle Berlin
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Bonn

Nach Beteiligung der Behörden und Stellen mussten die Antragsunterlagen noch mehrfach ergänzt werden, zuletzt am 05.11.2024.

Gleichzeitig mit Antragstellung wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a Abs. 1 BImSchG für die Errichtung der mobilen Hochleistungsfackel und zugehöriger Rohrleitungen beantragt und mit Bescheid vom 26.09.2024 zugelassen.

VI.2 Umweltverträglichkeitsvorprüfung

In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 5 UVPG festzustellen, ob das beantragte Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Bei der beantragten Änderung der Anlage handelt es sich um die Änderung eines in Nummer 4.3 der Anlage 1 zum UVPG genannten Vorhabens. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 9 Abs. 3 UVPG eine UVP dann durchzuführen, wenn die beantragte Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Somit ist für Änderungen und Erweiterungen solcher Vorhaben ist eine Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. § 7 UVPG durchzuführen.

Bei dieser Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass sich durch die beantragte Maßnahme die Emissionssituation bezüglich Methanol und Methan erheblich verbessert. Darüber hinaus werden keine relevanten zusätzlichen Luftverunreinigungen verursacht. Der Betrieb der mobilen Hochleistungsfackel führt zu keiner Überschreitung der geltenden Immissionsrichtwerte für Lärm oder Licht. Aufgrund der baulichen und technischen Auslegung der Anlage ist eine Gefährdung für die Umgebung sowie eine Beeinträchtigung von Gewässern und Boden nicht zu erwarten.

Ökologisch empfindliche Gebiete werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG am 25.10.2024 auf dem UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de/nw.

VI.3 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragte Änderung ist als wesentliche Änderung der Anlage zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war. Zudem handelt es sich bei der beantragten

mobilen Hochleistungsfackel für sich genommen um eine Anlage gemäß Nr. 8.1.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der o.a. zuständigen Behörden und Stellen auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft.

VI.3.1 Prüfung hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes

Die Beteiligung der Referate Stadtplanung, Bauordnung sowie der Brandschutzdienststelle der Stadt Gelsenkirchen hat ergeben, dass keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen bestehen. Es besteht kein Bebauungsplan, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird erteilt.

VI.3.2 Prüfung hinsichtlich des Immissionsschutzes

Der Stand der Technik hinsichtlich der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen wird für das geplante Vorhaben, insbesondere durch die Anforderungen in der TA Luft und TA Lärm konkretisiert. Das beantragte Vorhaben zeigt, dass die Betreiberpflichten zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen eingehalten werden.

Die im bestimmungsgemäßen Betrieb der Schwerölvergasung anfallenden Abgase sind nach Nr. 5.4.4.4 TA Luft soweit wie möglich in Prozessfeuerungen zu verbrennen. Sofern dies aus besonderen betrieblichen Gründen nicht möglich ist, sind die Gase einer Fackel zuzuführen. Solche Gründe konnte die Antragstellerin darlegen. Es besteht keine andere betriebliche Möglichkeit, die SÖV wie behördlicherseits gefordert so kurzfristig als Interimsmaßnahme an die modernen Vorsorgeanforderungen heranzuführen. Bereits aus dieser Perspektive ist die Zuführung zu einer Fackel betrieblich geboten. Darüber hinaus setzt die TA Luft keine isolierte Betrachtung des jeweiligen Abgasstroms voraus, sondern ist auch für eine Berücksichtigung der sich aus dem gesamten Anlagengefüge ergebenden betrieblichen Erfordernisse offen. Vor diesem Hintergrund ergibt sich nicht zuletzt auch aus der tiefen Einbindung der SÖV in den Raffinerieverbund und dem erheblichen Rückschlagpotenzial auf den Raffinerieverbund – sollte das Abgas nicht in der mobilen Hochleistungsfackel behandelt werden können – insgesamt ein zwingendes betriebliches Erfordernis, den Abgasstrom der mobilen Hochleistungsfackel zuzuführen. Mit Blick auf die Bedeutung der mobilen Hochleistungsfackel für die SÖV und damit die Bedeutung der Interimsmaßnahme für den gesamten Raffineriestandort sind etwaige Abweichungen von den Vorsorgeanforderungen der TA Luft jedenfalls aus Gründen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zulässig und geboten (vgl. Nr. 5.1.1 TA Luft).

Aufgrund der Inhaltsstoffe des dem Fackelgas zugeführten Heizgases, das krebserzeugende Stoffe nach Nr. 5.2.7 TA Luft enthalten kann, sind hier die Anforderungen nach Nr. 5.4.8.1.3a an Hochtemperaturfackeln zu stellen. Aus diesem Grund wurden die Nebenbestimmungen IV.3.2, IV.3.3 und IV.3.4 erlassen.

Die Kapazitätsbeschränkung des Abgasvolumenstroms unter III.1 entspricht den Angaben im Genehmigungsantrag und ist Grundlage der vorgelegten Immissionsprognose. (siehe hierzu auch VI.3.2.1) Die Beschränkung dient insgesamt der Frachtbegrenzung luftverunreinigender Stoffe. Die Begrenzung der gleichzeitig betriebenen Reaktoren dient als technische Maßnahme zur Sicherstellung, dass die zugelassene Kapazität des Abgasvolumenstroms sicher eingehalten wird.

VI.3.2.1 Luftverunreinigungen

Die beim Anlagenbetrieb zu erwartenden Luftverunreinigungen rufen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervor. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen ist gewährleistet, da die Anforderungen, die in der TA Luft Kap. 4 konkretisiert werden, erfüllt sind.

Für die Betrachtung der von der mobilen Hochleistungsfackel verursachten Luftschadstoffe wurden eine Immissionsprognose der Firma Müller-BBM GmbH (Bericht Nr. M178681/03 vom 10.06.2024), Berichte über den Nachweis des Ausbrands und des Fackelwirkungsgrads der TÜV Industrie Service GmbH (Bericht Nr. 05/96621_277 vom 21.08.2005) und des Instituts für Verfahrenstechnik des industriellen Umweltschutzes der Universität Leoben (Bericht Nr. PS270308/KP vom 20.10.2008) sowie Angaben zum Emissionsverhalten und zur Verweilzeit des Fackelherstellers Prema-Service GmbH vorgelegt. In diesen ist nachvollziehbar nachgewiesen, dass die Gesamtzusatzbelastung der SÖV inklusive der mobilen Hochleistungsfackel in allen Bereichen die Irrelevanzkriterien gemäß Nr. 4.1 der TA Luft erfüllt und dass die Anforderungen an den Betrieb von Fackeln gemäß TA Luft eingehalten werden. Die Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen sind erfüllt.

Zur Vermeidung diffuser Emissionen dient die Nebenbestimmung IV.3.1, da damit sichergestellt wird, dass die neu zu errichtenden bzw. die zu ändernden Anlagenteile TA Luft-konform ausgeführt werden.

VI.3.2.2 Geräusche

Schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Lärm werden bei Bau und Betrieb der beantragten Anlage nicht verursacht. Die Anforderungen an den Schutz und die Vorsorge vor diesen Einwirkungen werden erfüllt. Die Immissionsrichtwerte werden an allen maßgeblichen Immissionsorten auch unter Berücksichtigung der Geräuschimmissionen der mobilen Hochleistungsfackel (Gesamtbelastung) eingehalten.

Die im Antrag vorgelegten Prognosen der Firma Müller-BBM GmbH (Bericht Nr. M179781/04 vom 05.04.2024, Bericht Nr. M179781/09 vom 07.10.2024 und Bericht Nr. M112506/14 vom 09.10.2024) zu den verursachten Geräuschimmissionen sind nachvollziehbar und plausibel.

Ein Immissionsaufpunkt liegt gemäß Ziffer 2.2 TA Lärm grundsätzlich nicht im Einwirkungsbereich einer Anlage, wenn die von der Anlage ausgehenden Geräusche dort einen Beurteilungspegel verursachen, der mehr als 10 dB(A) unter dem dort maßgebenden Immissionsrichtwert liegt. Der Regelung der Nr. 2.2 TA Lärm zur Bestimmung des Einwirkungsbereichs liegt dabei die Überlegung zu Grunde, dass allgemein davon

ausgegangen werden kann, dass auf einen Immissionsort nicht mehr als zehn Anlagen mit gleicher Schallenergie einwirken.

Ausgehend von dieser Prämisse kann die Zusatzbelastung außerhalb des Einwirkungsbereichs nie zu einer Überschreitung des Immissionsrichtwertes um mehr als 1 dB(A) führen.

Bei einer, wie für den Raffinerie-Standort Scholven zutreffenden, sehr großen Anzahl einwirkender Anlagen kann es auch außerhalb des durch Nr. 2.2 TA Lärm schematisch umschriebenen Einwirkungsbereichs zu einer Pegelerhöhung und Überschreitung des Immissionsrichtwertes durch die Gesamtbelastung um mehr als 1 dB(A) und damit zu einer schädlichen Umwelteinwirkung kommen. Dem ist – in gesetzeskonformer Anwendung der TA Lärm – durch die Zugrundelegung eines erweiterten Einwirkungsbereichs Rechnung zu tragen. Anlagen, welche den Immissionsrichtwert einzeln um mehr als 15 dB(A) unterschreiten, brauchen auch im Rahmen einer Sonderfallprüfung nicht berücksichtigt zu werden, da bei einer Unterschreitung des Immissionsrichtwertes von mehr als 15 dB(A) im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass keine wahrnehmbaren zusätzlichen schädlichen Umwelteinwirkungen erzeugt werden.

Aus der vorgelegten Schallimmissionsprognose der Firma Müller-BBM GmbH (Bericht Nr. M180443/03 vom 18.07.2024) geht hervor, dass in einer vorhabenbezogenen Betrachtung die durch die mobile Hochleistungsfackel verursachten Immissionen die Immissionsrichtwerte an den Immissionsaufpunkten AP1 bis 7 um mindestens 15 dB(A) in der Nacht unterschreiten. Damit sind Einwirkungen nicht gegeben; ebenso ist auch ein Zusammenwirken nicht weiter zu betrachten.

Daher waren lediglich die zwei weiteren Immissionsorte IP2 und IP7 einer näheren Betrachtung zu unterziehen. Am IP2 wird bei der vorhabenbezogenen Betrachtung der Immissionsrichtwert um 8 dB(A) und am IP7 um 12 dB(A) in der Nacht unterschritten. Deshalb wurden zusätzliche Emissionsmessungen an den bereits bestehenden lärmrelevanten Aggregaten der Schwerölvergasung sowie Immissionsmessungen durchgeführt. Dabei konnte ermittelt werden, dass die durch die gesamte Anlage Schwerölvergasung inklusive der mobilen Hochleistungsfackel voraussichtlich verursachte Zusatzbelastung am IP7 gemäß Nr. 3.2.1 der TA Lärm als nicht relevant anzusehen ist (8 dB (A) unter dem Immissionsrichtwert). Für den IP2 ist die Zusatzbelastung (4 dB (A) unter dem Immissionsrichtwert) zwar als relevant anzusehen, allerdings wird auch hier bei Betrachtung der Gesamtbelastung (Zusatzbelastung addiert mit Vorbelastung) der Immissionsrichtwert eingehalten. Die emissionsseitige Vermessung der Schwerölvergasung ergab zudem, dass die zusätzlichen Geräuschemissionen der mobilen Hochleistungsfackel vergleichsweise gering sind und rechnerisch zu einer nur geringfügigen Erhöhung der Gesamtemissionen führen können. Die mobile Hochleistungsfackel wird daher aller Voraussicht nach in der Geräuschkulisse der bereits bestehenden Schallquellen der Schwerölvergasung untergehen. Die ermittelte Zusatzbelastung wird demnach hauptsächlich durch die bereits bestehenden Aggregate der Schwerölvergasung verursacht. Die zeitliche Befristung des Betriebs der mobilen Hochleistungsfackel schließt eine dauerhafte relevante Erhöhung der Schallimmissionen zudem ebenfalls aus.

Zur Sicherstellung, dass die Anforderungen an den Stand der Lärminderungstechnik nach der TA Lärm eingehalten werden, wurde die Nebenbestimmung IV.3.5 aufgenommen. Die erforderlichen Immissionsrichtwerte für die maßgeblichen Immissionsorte sind in der

Nebenbestimmung IV.3.6 festgelegt worden. Gemäß § 28 in Verbindung mit § 26 BImSchG kann die Behörde bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach Inbetriebnahme oder einer Änderung im Sinne des § 16 BImSchG anordnen, dass der Betreiber die Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage ermitteln lässt. Zur Kontrolle und Einhaltung der in den schalltechnischen Prognosen zugrunde gelegten Bedingungen und Maßnahmen zur Lärmemissionsminderung sind solche Messungen aus besonderem Anlass in diesem Fall geboten. Die Nebenbestimmung IV.3.7 dient daher der Sicherstellung, dass die Immissionsrichtwerte nach Inbetriebnahme der mobilen Hochleistungsfackel tatsächlich eingehalten werden.

VI.3.2.3 Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen

In einer lichttechnischen Stellungnahme der Firma Müller-BBM GmbH (Bericht Nr. M179781/03 vom 05.04.2024) sowie in einer Wärmestrahlungsbetrachtung auf Basis der Herstellerangaben in Bezug auf die Arbeits- und Anlagensicherheit konnte ausgeschlossen werden, dass in diesen Bereichen unzulässige Immissionen oder Gefährdungspotentiale zu erwarten sind. Aufgrund des dauerhaften Betriebs der mobilen Hochleistungsfackel auch während der Nachtzeit erscheint der Vorbehalt der Ermittlung und Bewertung der tatsächlichen Lichtimmissionen nach Inbetriebnahme unter IV.3.10 als geboten.

VI.3.2.4 Energieeffizienz

Eine Betreiberpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG ist die Pflicht zur sparsamen und effizienten Verwendung von Energie. Dies ist erfüllt, da bereits während der Planung der SÖV eine energieeffiziente Auslegung der Apparate und Anlagenteile berücksichtigt wurde. Der Einsatz zusätzlichen Heizgases ist in diesem Fall gerechtfertigt, um in einer temporären Maßnahme die Methanol- und Methanemissionen auf das genehmigte Maß zu begrenzen.

VI.3.2.5 Auswirkungen nach der Betriebseinstellung

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Die Antragsunterlagen in Kap. 3.10 bestätigen, dass dies grundsätzlich gewährleistet ist.

VI.3.3 Prüfung hinsichtlich des Störfallrechtes

Die von der Maßnahme betroffene Anlage zur Schwerölvergasung befindet sich auf dem Werksgelände des Standorts Scholven, welches einen Betriebsbereich der oberen Klasse gem. § 3, Abs. 5a BImSchG darstellt.

Ziel der geplanten Maßnahmen ist es, die Emissionen von Methanol und Methan im CO₂-Abgasstrom der Rectisolwäsche der SÖV durch deren Verbrennung in einer neuen, mobilen Hochleistungsfackel zu minimieren. Aufgrund des geringen Heizwertes des CO₂-

Abgasstromes kann die Verbrennung nur mit zusätzlichem Brennstoff erfolgen. Dieser soll aus dem werkseigenen Heizgasnetz entnommen werden, welches dazu mit importiertem Erdgas angereichert wird. Der hierfür benötigte Heizgas-Volumenstrom soll maximal 7.000 Nm³/h betragen, was einem ungefähren Massenstrom von 841 kg/10 min entspricht. Dieser Durchsatz an Heizgas in der mobilen Hochleistungsfackel übersteigt die Mengenschwelle des KAS-1 in Höhe von 200 kg/10 min deutlich, sodass die neue mobile Hochleistungsfackel ein sicherheitsrelevantes Anlagenteil aufgrund des Stoffinhaltes darstellt.

Die geplante Errichtung der mobilen Hochleistungsfackel stellt somit eine störfallrelevante Änderung dar.

Die damit einhergehende Verpflichtung zur Fortschreibung des Sicherheitsberichtes steht in diesem Falle im Einklang mit der Forderung zur Einreichung eines projektbezogenen Sicherheitsberichtes im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens.

Grundsätzlich wurden im projektbezogenen Sicherheitsbericht die erforderlichen Anpassungen der Verfahrensbeschreibungen, Stoffmengenmessungen und Fließbilder sowie der zugehörigen Anhänge vorgenommen und erscheinen plausibel. Bezüglich der Aktualisierung des Sicherheitsberichtes waren die Nebenbestimmungen IV.4.1 und IV.4.2 erforderlich.

Neben den formalen Anforderungen einer störfallrelevanten Änderung sind auch die materiellen Anforderungen zu prüfen.

Grundsätzlich ist das Gefahrenpotential von Fackeln nicht als übermäßig hoch zu bewerten. Daher werden sie, im Gegensatz zum vorliegenden Fall, in der Regel als störfallverhindernde- oder störfallbegrenzende Maßnahmen errichtet.

Der große störfallrechtlich bedeutsame Heizgasstrom wird in der mobilen Hochleistungsfackel zu vorrangig ungefährlichen Verbrennungsprodukten, wie CO₂ und Wasser umgesetzt, sodass der Heizgasstrom sein stoffbezogenes Gefahrenpotential verliert. Dementsprechend führt die Betreiberin im Antragstext aus, dass eine Installation von sicherheitsgerichteten Einrichtungen und Schaltungen nicht erforderlich ist. Dem kann gefolgt werden.

Die Verbrennung des CO₂-Abgasstromes soll bei Temperaturen von 1000 °C – 1200 °C mit einer Feuerungswärmeleistung von etwa 63 MW erfolgen. Sie soll eine Höhe von 30 m aufweisen. Aus störfallrechtlicher Sicht ist daher auszuschließen, dass diese hohen Temperaturen zu einer unzulässigen Erwärmung von Gebäuden oder Anlagenteilen führen. Die Betreiberin hat aus diesem Grund den Antragsunterlagen das Dokument „4.9.16 Wärmestrahlungsbetrachtung“ beigefügt. Eine textliche Beschreibung dieser Betrachtung fehlt. Auch erschließen sich die Aussagen des Dokuments aufgrund der knapp gehaltenen Erläuterungen nicht unmittelbar. Bei tieferer Auseinandersetzung mit dem Dokument wird deutlich, dass sich in unmittelbarer Nähe mit der Methanoldestillation nur eine höhere Kolonne befindet. Die Entfernung dieser Kolonne von der neuen mobilen Hochleistungsfackel ist jedoch so groß, dass dort nur noch Temperaturen im Bereich von 25 °C durch die Fackelflamme hervorgerufen werden, was nicht über üblichen Sommertemperaturen liegt, sodass dies als unkritisch anzusehen ist. Weitere benachbarte Anlagenteile weisen eine deutlich geringere Höhe auf, sodass auch hier keine Gefahrenerhöhung zu befürchten ist.

Auch wenn dies weder im Antragstext noch im Sicherheitsbericht ausführlich betrachtet wird, resultiert aus der vorangegangenen Betrachtung, dass die Errichtung der mobilen Hochleistungsfackel keinen Einfluss auf den angemessenen Sicherheitsabstand des Betriebsbereiches hat. Die begründet sich sowohl damit, dass die Wärmestrahlung der mobilen Hochleistungsfackel in etwa 30 m Entfernung keine relevanten Werte mehr annimmt und sich in diesem Umkreis um die mobile Hochleistungsfackel in allen Richtungen das Werksgelände des Standortes befindet. Auch soll im Rahmen des Projektes nicht mit neuen gefährlichen Stoffen im Sinne der Störfall-Verordnung umgegangen werden. Denn sowohl der CO₂-Abgasstrom als auch Heizgas befinden sich auch aktuell schon im Betriebsbereich. Durch die geplante Anreicherung des Heizgases mit importiertem Erdgas erhöht sich die im Betriebsbereich gehandhabte Heizgasmenge. Da es jedoch zu keiner Lagerung des Stoffes kommt, ist die zusätzliche momentane Heizgasmenge, selbst bei derart großen Volumenströmen so gering, dass dieser keine abstandsbestimmende Bedeutung zukommt. Neben der bereits betrachteten Temperatur, sollen keine gefahrenprägenden Verfahrensparameter verändert werden. So ist beispielsweise keine signifikante Druckerhöhung geplant.

Insgesamt sind damit keine negativen Auswirkungen auf die störfallrechtlichen Belange zu befürchten.

Um die Verbrennung des CO₂-Abgasstroms aus der Rectisolwäsche in der mobilen Hochleistungsfackel zu ermöglichen, soll eine verbindende Rohrleitung zwischen beiden Anlagen errichtet werden, welche die Bezeichnung HR-35074 erhalten soll. Dieser Abgasstrom beläuft sich derzeit auf etwa 34.000 Nm³/h, wobei der genehmigte Volumenstrom mit 60.000 Nm³/h deutlich höher liegt. Hierbei schließt die Betreiberin im Antragstext jedoch einen Volumenstrom größer als 38.000 Nm³/h für die Dauer des Betriebs der mobilen Hochleistungsfackel aus.

Die Zusammensetzung des Stoffstroms ist im Antragstext nicht beschrieben, es wird auch nicht explizit auf seine störfallrechtliche Einstufung eingegangen. Informationen hierzu finden sich jedoch in Formular 3 BE 900, Blatt 1. Demnach besteht dieser Stoffstrom zu 91 % aus CO₂ und weist eine Methanolkonzentration von 1.300 mg/m³ auf. Auch wenn dies aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sicherlich bedeutsam ist, ist das störfallrechtliche Gefahrenpotential dieses Stoffstromes damit gering. Mit dem einzigen Gefahrenhinweis H280 – enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren, lässt sich das Stoffgemisch nicht in den Anhang I der Störfall-Verordnung einstufen.

Damit stellt die neue Rohrleitung HR-35074 auch kein sicherheitsrelevantes Anlagenteil aufgrund des Stoffinhaltes dar. Auch sind hierdurch keine zusätzlichen störfallverhindernden oder störfallbegrenzenden Maßnahmen erforderlich, sodass kein neues sicherheitsrelevantes Anlagenteil aufgrund der Funktion zu errichten ist.

Die Belange des Störfallrechts greifen bei dieser Einzelmaßnahme folglich nicht.

Wie bereits beschrieben, soll die Verbrennung des CO₂-Abgasstromes mithilfe von Heizgas erfolgen. Da hierfür nicht ausreichend werkseigenes Heizgas zur Verfügung steht, soll zusätzliches Erdgas importiert werden. Dieses wird jedoch nicht direkt an die mobile Hochleistungsfackel abgegeben, sondern zuerst in das Fackelgasnetz eingespeist, sodass

der Mischstrom aus werkseigenem Heizgas und importierten Erdgas pessimal störfallrechtlich als Heizgas einzustufen ist.

Dieser Stoffstrom soll in der zu errichtenden Rohrleitung HR-25301 vom Heizgasnetz zur mobilen Hochleistungsfackel transportiert werden. Der Volumenstrom in dieser Rohrleitung entspricht dabei logischerweise dem Heizgasvolumenstrom in der mobilen Hochleistungsfackel. Mit einem ungefähren Massenstrom von 841 kg/10 min ist auch diese neue Rohrleitung als sicherheitsrelevantes Anlagenteil aufgrund des Stoffinhaltes nach KAS-1 einzustufen. Wie bereits beschrieben sind auch für die Rohrleitung keine neuen sicherheitstechnischen Anlagenteile erforderlich. Die Absicherung der Leitung erfolgt über diejenige des Heizgasnetzes insgesamt. Auch hierbei ist die in der Rohrleitung vorhandene momentane Heizgasmenge so gering, dass sie nicht abstandsbestimmend ist.

Diese verbindende Rohrleitung ist als essentielle Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der mobilen Hochleistungsfackel anzusehen. Negative Auswirkungen auf die Anlagensicherheit sind mit ihr nicht verbunden.

Mit der temporären Abtrennung des CO₂-Abgasstroms vom Kamin BC-281 soll verhindert werden, dass der mit Methanol belastete CO₂-Abgasstrom zum Kamin geleitet wird und damit in die Atmosphäre gelangt. Aus dieser Motivation wird ersichtlich, dass die Maßnahme vorrangig den Belangen des Immissionsschutzes dient. Denn, wie bereits erwähnt, wäre aus rein störfallrechtlichen Gesichtspunkten auch eine Ableitung über den Kamin möglich.

Die temporäre Abtrennung des Kamins soll mittels Steckscheibe erfolgen. Dies wird im Fließbild 31-0.43995-02 V36 zutreffend dargestellt.

Grundsätzlich sind störfallrechtliche Aspekte für diese Einzelmaßnahme nicht zu berücksichtigen.

Insgesamt sind durch die geplanten Änderungen keine erheblichen Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle zu besorgen.

Aus störfallrechtlicher Sicht bestehen gegen die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG und die Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG keine Bedenken.

VI.3.4 Prüfung hinsichtlich des Wasserrechts

VI.3.4.1 *AwSV/Eignungsfeststellung*

Die geplanten Maßnahmen haben keinen Einfluss auf den bisherigen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Es werden keine neuen wassergefährdenden Stoffe gehandhabt oder gelagert.

Da es sich bei dem CO₂-Abgasstrom um einen trockenen Abgasstrom handelt, entsteht kein Fackelkondensat, welches einen wassergefährdenden Stoff darstellen könnte.

VI.3.4.2 *Abwasserbehandlung*

Durch die beantragten Maßnahmen fällt kein zusätzliches anlagenspezifisches Abwasser an. Dadurch ändert sich die vorhandene und genehmigte Abwassersituation mit dem geplanten Vorhaben nicht.

Im Rahmen des Vorhabens werden keine neuen abflusswirksamen Aufstellflächen errichtet. Auch werden keine vorhandenen Aufstellflächen erweitert. Somit ändert sich die derzeitige

Oberflächenwasser-/Niederschlagsentwässerung nicht. Das Abwasser wird zentral in der Abwasservorbehandlungsanlage (AVA) Scholven gereinigt und dann der Genossenschaftskläranlage Bottrop zugeführt.

VI.3.5 Prüfung hinsichtlich des Bodenschutzes

Bei der Anlage handelt es sich gemäß Anhang 1 zur 4. BImSchV um eine Anlage nach der Industrie-Emissionsrichtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG muss für diese Anlagen ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (AZB) erstellt werden, wenn in der Anlage relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG vorhanden sind und eine Verunreinigung des Bodens und des Grundwassers durch diese Stoffe nicht ausgeschlossen werden kann.

Dies wurde anhand der beigelegten Unterlagen zur AZB-Vorprüfung betrachtet.

Es bestehen keine bodenschutzfachlichen und -rechtlichen Bedenken gegenüber der Errichtung und dem Betrieb der mobilen Hochleistungsfackel. Die Beurteilung der Notwendigkeit von weiterführenden AZB-Untersuchungen (Boden/Grundwasser) ist nicht erforderlich. Überwachung vom Boden und des Grundwassers ist aufgrund der aktuellen Fortschreibung des vorgelegten Untersuchungskonzeptes zur Regelüberwachung nicht erforderlich.

VI.3.6 Prüfung hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes

Es bestehen keine naturschutzfachlichen und -rechtlichen Bedenken gegenüber der Errichtung und dem Betrieb einer mobilen Hochleistungsfackel am Standort Gelsenkirchen, Werk Scholven. Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete innerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage, sodass erhebliche Beeinträchtigungen durch Stoffeinträge auszuschließen sind. Ebenfalls ist nicht mit artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen, da die zusätzliche Errichtung der mobilen Hochleistungsfackel keine über die Vorbelastung des Gebiets hinausreichende Störung erwarten lässt. Da aufgrund der industriellen Vorprägung des Bereichs keine negative Veränderung des Landschaftsbildes erfolgt, sowie keine Neuversiegelung vorgesehen ist, können erhebliche Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung gem. § 14 ff. BNatSchG ausgeschlossen werden.

VI.3.7 Prüfung hinsichtlich des Arbeitsschutzes

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird. Die bei Errichtung und Betrieb zu beachtenden, notwendigen Hinweise wurden unter V.4 aufgeführt.

VI.3.8 Prüfung hinsichtlich des Abfallrechtes

Die Pflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen wird erfüllt. Demnach sind Abfälle zu vermeiden, nicht zu vermeidende Abfälle sind zu verwerten und nicht zu verwertende Abfälle sind ohne Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Die Verwertung und Beseitigung der Abfälle hat nach den Vorgaben des KrWG zu erfolgen. Dies ist gegeben.

Die ordnungsgemäße Entsorgung wird über die Entsorgungsnachweise und Register entsprechend §§ 49 und 50 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und der Nachweisverordnung (NachwV) überwacht.

Bei Umsetzung der Maßnahme fallen weder einmalige noch kontinuierliche Abfälle an.

VI.3.9 Prüfung hinsichtlich des TEHG

Gemäß § 4 Abs. 1 TEHG bedarf der Anlagenbetreiber zur Freisetzung von Treibhausgasen durch eine Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nr. 7 TEHG einer Genehmigung.

Die DEHSt hat in der vorgelegten Stellungnahme vom 07.08.2024 keine Bedenken vorgetragen. Die Prüfung hat ergeben, dass die beantragte Änderung der Anlage aus Sicht der DEHSt keinen Einfluss auf die Emissionshandlungspflicht hat: Die Schwerölvergasung ist auch nach dieser Änderung weiterhin emissionshandlungspflichtig. Demnach war eine Genehmigung nach dem TEHG nicht erneut erforderlich. Die vorgeschlagenen Hinweise wurden unter V.3 in den Genehmigungsbescheid übernommen.

VI.4 **Ergebnis der Prüfung**

Abgesehen von dem Erfordernis vorstehender Nebenbestimmungen und Hinweise bestehen keine Bedenken gegen die wesentliche Änderung und den Betrieb der Anlage.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV dieses Bescheides vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war somit zu erteilen.

VI.5 **Kosten**

Kosten sind die in einem Verwaltungsverfahren entstandenen Gebühren und Auslagen. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) festgesetzt. Die Gebühr berechnet sich hier nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung, Tarifstellen 4.6.1.1, 4.6.1.2 und 8.3.5.

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstellen 4.6.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 4.000.000,00 €

Tarifstelle 4.6.1.2 **Gebühr für den Zulassungsbescheid gem. § 8a BImSchG, vorzeitiger Beginn**

Gebühren nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 13.250,00 €
[Euro 2.750 + 0,003 x (E – 500.000)
abzgl. Ermäßigung durch DIN ISO 14001 Zertifizierung

gemäß Ziffer 7 zu Tarifstelle 4.6.1.1 [30 %]
 $(13.250 \times 0,3) = 3.975,00 \text{ €}$ - 3.975,00 €

9.275,00 €

Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.2

1/3 von 9.275,00 € 3.091,67 €

Gerundet gemäß § 4 AVerwGebO NRW: **3.091,50 €**

Tarifstelle 4.6.1.1:

1. Gebühren nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 13.250,00 €

[Euro 2.750 + 0,003 x (4.000.000,00 – 500.000)]

Es gilt jedoch mindestens die höchste Gebühr, 52.000,00 €

die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene
 behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre,
 wenn diese selbständig erteilt worden wäre.

In diesem Fall wäre die höchste Gebühr für die Baugenehmigung
 nach Tarifstelle 2.4 zu entrichten.

1. abzgl. Anrechnung der Gebühr vorzeitigen Beginns

gemäß Ziffer 3 zu Tarifstelle 4.6.1.1

[1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.2]

1/10 von 3.091,50 € = -309,15 €

2. abzgl. Anrechnung Anzeige gemäß § 15 BImSchG

- 6.737,50 €

gemäß Ziffer 6 zu Tarifstelle 4.6.1.1

(siehe Tenor)

Verbleiben 44.953,35 €

3. abzgl. Ermäßigung durch DIN ISO 14001 Zertifizierung

31.467,34 €

gemäß Ziffer 7 zu Tarifstelle 4.6.1.1 [30%]

$(44.953,35 \times 0,3) = 13.486,01 \text{ €}$

Summe zu Tarifstelle 4.6.1.1: 31.467,34 €

Tarifstelle 8.3.5:

Die Gebühr für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung richtet sich nach Tarifstelle 8.3.5 AVwGebO NRW. Hierbei wird der Zeitaufwand für jede angefangenen 15 Minuten angesetzt. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.

Im RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 14-21.36.09.05 - vom 18.04.2024 - werden die Stundensätze für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes genannt.

Im vorliegenden Fall erforderte die Amtshandlung inklusive Vorbereitung, Fahr-, Warte-
Nachbereitungszeiten folgenden Aufwand, für die:

Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst)	2 Std. x 84,00 € =	168,00 €
Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst)	12,5 Std. x 70,00 € =	875,00 €
Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst)	1 Std. x 58,00 € =	58,00 €
Summe zu Tarifstelle 8.3.5:		<u>1.101,00 €</u>
Summe Tarifstelle 4.6.1.1 und 8.3.5:		32.568,34 €
Gerundet gemäß § 4 AVwGebO NRW:		<u>32.568,00 €</u>
<u>Gesamtbetrag:</u>		<u>32.568,00 €</u>

Der Gesamtbetrag ist an die Landeshauptkasse NRW bei der Helaba zu überweisen. Die
buchungsrelevanten Daten bitte ich der Anlage zu entnehmen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht
Gelsenkirchen erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die
aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen
einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten
Kosten.

Im Auftrag

Wiethoff

Anhang 1: Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0016/24/0053929-1425/0005.V

Ordner 1 von 7

	Übereinstimmungserklärung	1 Blatt
	Ordnerverzeichnis Ordner 1	1 Blatt
	Anschreiben vom 05.04.2024	3 Blatt
	Deckblatt, Inhaltsverzeichnis	3 Blatt
Register 1	BlmSchG-Formulare 1	10 Blatt
	BlmSchG-Formulare 2 bis 8	48 Blatt
Register 2	Bauantragsunterlagen	9 Blatt
	Bauzeichnung	1 Blatt
	Lageplan	1 Blatt
	Übersichtsplan	1 Blatt
Register 3	Anlagen – und Betriebsbeschreibung	26 Blatt
Register 4	Topographische Karte, Maßstab 1:25:000	1 Blatt
	Auszug aus der Amtliche Basiskarte	1 Blatt
	Flurkarte	1 Blatt
	Werkslageplan	1 Blatt
	Aufstellungsplan	1 Blatt
	Fließbilder	4 Blatt
	Löschwasserrückhaltekonzept	26 Blatt

Ordner 2 bis 6 von 7

Sicherheitsbericht 1290 Blatt

Ordner 7 von 7

Register 4	Ordnerverzeichnis Ordner 7	1 Blatt
	Registerverzeichnis	1 Blatt
	ISO Zertifikat	2 Blatt
	UVP-Vorprüfung	20 Blatt
	Fortschreibung der AZB-Vorprüfung	109 Blatt
	Schalltechnische Prognose Nr.: M179781/04	26 Blatt
	Emissionsprognose Luftschadstoffe Müller BBM	6 Blatt
	Brandschutzkonzept	8 Blatt
	Technische Zeichnung mobile Hochleistungsfackel	1 Blatt
	Ablichtung Flammenbild	1 Blatt
	Kamindatenblatt	4 Blatt
	Prüfung der Störfallrelevanz	4 Blatt

Lichttechnische Stellungnahme, Müller-BBM	10 Blatt
Kostenübernahme	1 Blatt
Gutachten zum Wirkungsgrad der mobilen Hochleistungsfackel	12 Blatt
Gutachten zum Ausbrand der mobilen Hochleistungsfackel	15 Blatt
Herstellerangaben Prema Service	6 Blatt
Wärmestrahlungsbetrachtung	1 Blatt
Immissionsprognose Müller BBM Nr.: M178681/03	53 Blatt
Aufenthaltszeit des Abgases in der Fackelflamme Prema Service	1 Blatt
Fackelgeräusche in Bezug auf Lärm am Arbeitsplatz Müller-BB	2 Blatt
Schallimmissionsmessungen Müller BBM, Nr.: 179781/09	25 Blatt
Ermittlung zur aktuellen Geräuschemissionen, Müller BBM, Nr: 112506/14	29 Blatt

Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften

AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.11.2024 (GV.NRW. 2024 S. 702)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31.10.2023 (GV. NRW. S. 1172)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 08.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 08.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
41. BImSchV	Bekanntgabeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1001, ber. S. 3756), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Berichtigung des Gesetzes vom 10.08.2022 (BGBl. I S. 1436)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.05.2024 (GV. NRW. 2024 S. 262)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212),

zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)

- NachwV Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232, 2245)
- TA Lärm Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
- TA Luft Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 14.09.2021 (GMBI. S. 1049)
- TEHG Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
- UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- VV BaulärmG Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970)
- VwGO Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1349)
- VwVfG NRW Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 230)
- WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- ZustVU Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV.NRW. S. 122)